

# **FR\_GERICHTE 603 2017 126 vom 4. Juli 2018**

FR Kantonsgericht, 2018-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_603\\_2017\\_126](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_603_2017_126)

FR: FR\_GERICHTE 603 2017 126 du 4 juillet 2018

IT: FR\_GERICHTE 603 2017 126 del 4 luglio 2018

## **Regeste**

Urteil des III. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Strassenverkehr und Transportwesen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 [VRG; SGF 150.1] in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr [AGSVG; SR 781.1]). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG).

### **E. 1.2**

Wie erwähnt, werden mit der vorliegend angefochtenen Verfügung die am 11. November 2008 beschlossenen Verkehrsregelungen dahingehend geändert, dass die aktuell angeordnete Zusatztafel "Land- und Forstwirtschaft oder mit Ausweis gestattet" bei P1.1.5 Au (Ärgera) Nord durch die Zusatztafel "Land- und Forstwirtschaft und Zubringerdienst gestattet" ersetzt wird. Bei P1.1.5 Au (Ärgera) Süd soll neu die Signalisation "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder" mit Zusatztafel "Land- und Forstwirtschaft oder mit Ausweis gestattet" bis hinter die Sammelstelle versetzt werden. Es ist daher fraglich, ob die Beschwerdeführerin überhaupt ein schutzwürdiges Beschwerdeinteresse (vgl. Art. 76 lit. a VRG) aufweist, da die angefochtene Verfügung im Vergleich zu jener vom 11. November 2008 (gemessen an den Beschwerdeanträgen) eine Lockerung der Signalisation und damit eine Besserstellung der Beschwerdeführerin und nicht einen rechtlichen oder faktischen Nachteil für sie bedeutet (siehe BGE 125 I 7). Diese Frage kann indes offen gelassen werden, da – wie nachfolgend aufzuzeigen ist – auf die Beschwerde auch aus anderen Gründen nicht eingetreten werden kann bzw. da diese ohnehin abzuweisen ist.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die Muelersgrotte (welche sich auf dem Wegabschnitt P1.1.2 befindet) aufgrund der angefochtenen Verfügung für ältere und gehbehinderte Personen und für Rollstuhlfahrer nicht mehr erreichbar sei. Damit diese Personengruppen weiterhin Zugang zur Grotte haben, sei auf das Fahrverbot zu verzichten. In der Grotte finde im Sommer wöchentlich eine heilige Messe statt, welche rege besucht werde. Auch werde jeweils anfangs September die Lichterprozession durchgeführt, es würden sich Paare das Eheversprechen geben und Kinder getauft werden und an Heiligabend führe die Theatergesellschaft das

Krippenspiel auf. Dieser Anlass sei weit über den Sensebezirk hinaus bekannt und Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 erweise sich als sehr beliebt. Zudem werde durch die angefochtene Verfügung der Zugang zum Parkplatz verwehrt und die Zone von allgemeinem Interesse könne nicht mehr erreicht werden.

### **E. 2.1**

Bereits die Verfügung der Vorinstanz vom 11. November 2008, bestätigt (unter anderem) im Urteil BGer 1C\_416/2009 vom 14. September 2009, sah für die von der Beschwerdeführerin erwähnten Wegabschnitte P1.1.2 und P1.1.5 wie dargelegt ein Fahrverbot vor (siehe Situationsplan 2008). Den verfügten Fahrverboten liegen insbesondere folgende Erwägungen zugrunde:

#### **E. 2.1.1**

Art. 15 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) sieht vor, dass Wald und Waldstrassen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen dieses Fahrverbotes für militärische und andere öffentliche Aufgaben (Abs. 1). Die Kantone können zulassen, dass Waldstrassen zu weiteren Zwecken befahren werden dürfen, wenn nicht die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen dagegen sprechen (Abs. 2). Die Kantone sorgen für die entsprechende Signalisation und für die nötigen Kontrollen. Wo Signalisation und Kontrollen nicht genügen, können Barrieren angebracht werden (Abs. 3). Im Kanton Freiburg regelt nach Art. 29 des kantonalen Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1) das Ausführungsreglement den Motorverkehr im Wald (Art. 29 Abs. 1 WSG). Dementsprechend sieht Art. 28 Abs. 1 des kantonalen Reglements vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR; SGF 921.11) vor, dass grundsätzlich nur Eigentümern, deren Grundstück von der Strasse erschlossen wird, und Personen in Verbindung mit der Land- oder Forstwirtschaft (lit. a) sowie Zubringern (lit. b) der Verkehr auf Waldstrassen gestattet ist. Als Waldstrassen im erwähnten Sinne, die grundsätzlich nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden darf, gelten Er-schliessungsanlagen, die der Pflege und Nutzung des Waldes dienen und die nach den Interessen des Waldes dimensioniert und angelegt sind (Botschaft vom 29. Juni 1988 zum WaG, Bundesblatt 1988 III 173 ff., S. 190; BGE 111 Ib 45 E. 3c).

#### **E. 2.1.2**

Die streitbetroffenen Wegbereiche P1.1.2 bzw. P1.1.5 wurden demnach in der Verfügung der Vorinstanz vom 11. November 2008 als Waldstrassen qualifiziert, mit der Folge, dass diese Bereiche mit Motorfahrzeugen nur zu den vorerwähnten Zwecken bzw. durch die vorgenannten Personengruppen befahren werden dürfen und grundsätzlich ein Fahrverbot besteht (vgl. insbesondere die Erwägungen in der Verfügung und den Situationsplan 2008). Diese Verfügung ist vollumfänglich in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 2.2**

Mit Verfügung vom 4. Juli 2017 wurde – wie dargelegt – nicht das Fahrverbot an sich, sondern (lediglich) eine Änderung der Zusatztafel bei P1.1.5 Au (Ärgera) Nord sowie eine Versetzung der Signalisation bei P1.1.5 Au (Ärgera) Süd (neu) angeordnet. Diese Anordnungen stellen in casu das Anfechtungsobjekt dar.

### **E. 2.3**

Das Anfechtungsobjekt bildet den Ausgangspunkt und zugleich den äussersten Rahmen für die Definition des Streitgegenstandes und auf die Beschwerde kann nicht eingetreten werden, soweit sie über das Anfechtungsobjekt hinausgeht (BGE 136 II 457 E. 4.2; 133 II 35 E. 2).

#### **E. 2.4**

Soweit die Beschwerdeführerin mithin rügt, dass die Zufahrt zur Muelersgrotte, zu den Parkplätzen (innerhalb des Fahrverbotes) bzw. zur Zone von allgemeinem Interesse (im Bereich des Fussballplatzes und der Sammelstelle bzw. entlang der Ärgera) gewährleistet werden müsse, geht die Beschwerde über das Anfechtungsobjekt hinaus und auf diese kann nicht eingetreten werden. Dies gilt auch deshalb, weil wie erwähnt über das Fahrverbot mit der Verfügung vom 11. November 2008 bereits rechtskräftig entschieden wurde.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7

#### **E. 2.5**

Auch macht die Beschwerdeführerin vorliegend in keiner Weise geltend, dass hinsichtlich des Fahrverbotes ein Motiv für die Abänderung dieser Dauerverfügung (d.h. der Verfügung vom 11. November 2008) bestünde. Dies wäre der Fall, wenn die Umstände sich seither wesentlich geändert hätten oder die Beschwerdeführerin erhebliche Tatsachen oder Beweismittel namhaft machen würde, die ihr im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für sie rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder wenn hierzu keine Veranlassung bestand (vgl. BGE 138 I 61 E. 4.3; 136 II 177 E. 2.1; 124 II 1 E. 3a; siehe auch Urteil BGer 2C\_487/2012 vom 2. April 2013 E. 3.3 betreffend die Wiedererwägung bei Dauersachverhalten). Wie erwähnt, stellt die Waldstrasse eine Erschliessungsanlage dar, die der Pflege und Nutzung des Waldes dient und nach den Interessen des Waldes dimensioniert und angelegt ist. Die Beschwerdeführerin vermag in ihrer Beschwerde bezüglich der Qualifikation als Waldstrasse weder geltend zu machen, weshalb dies bei P1.1.2 bzw. P1.1.5 mit Bezug auf den Auenwald von Anfang an nicht der Fall gewesen sein sollte, noch inwiefern sich die Umstände seither wesentlich geändert hätten oder erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel zu berücksichtigen seien. Entsprechende Gründe für ein Rückkommen auf die Verfügung vom 11. November 2008 sind auch aus den Akten nicht ersichtlich und sie ergeben sich ferner auch nicht aus dem Schreiben des F. \_\_\_\_\_ vom 19. April 2018. Für die Vorinstanz bestand daher kein Grund, (ausnahmsweise) auf die rechtskräftig verfügten Fahrverbote im Bereich P1.1.2 bzw. P1.1.5 zurückzukommen und die angefochtene Verfügung erweist sich diesbezüglich als gerechtfertigt.

#### **E. 2.6**

Hinsichtlich des Arguments der Beschwerdeführerin, wonach die Muelersgrotte nicht mehr erreichbar sei, ist in der Sache weiter festzuhalten, dass vorliegend (neben dem Interesse der Beschwerdeführerin bzw. der Besucher) auch weitere gewichtige öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind. Dazu gehört der Waldschutz im Allgemeinen und damit die Schutz-, Wohlfahrt- und Nutzfunktionen des Waldes im Besonderen (Art. 77 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Gestützt auf die entsprechende Kompetenz des Bundes wurde in einem demokratisch legitimierten Verfahren Art. 15 WaG erlassen, welcher den Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen grundsätzlich auf forstliche Zwecke beschränkt. Der Kanton Freiburg sieht in seinen Ausführungsbestimmungen insbesondere keine Ausnahmeregelung zu touristischen oder Erholungszwecken vor (Art. 29 WSG in

Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 WSR e contrario). Gestützt auf diese Bestimmungen erklärt sich das Fahrverbot bei P1.1.2 und P1.1.5 gemäss der Verfügung vom 11. November 2008, welches wie erwähnt vollumfänglich in Rechtskraft erwachsen ist. Die Beschwerdeführerin sei jedoch daran erinnert, dass der Zugang zur Grotte grundsätzlich durchaus gewährleistet ist und lediglich die Zufahrt mit Motorfahrzeugen verboten bzw. beschränkt ist; dieses Verbot besteht wie dargelegt bereits aufgrund der rechtskräftigen Verfügung vom 11. November 2008 und nicht aufgrund der hier angefochtenen Verfügung. Auch können allfällige zeitlich befristete Fahrbewilligungen etwa zur Organisation von Veranstaltungen nach wie vor beantragt werden (vgl. Art. 28 Abs. 2 WSR), sie bilden aber nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

### **E. 2.7**

Weitergehend verweist das Kantonsgericht die Parteien auf die ausführlichen Erwägungen im heutigen Urteil KG FR 603 2017 125 betreffend die Gemeinde Plasselb gegen das Tiefbauamt.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin beantragt in ihrer Beschwerde schliesslich eine Ortsbesichtigung. Kantonsgericht KG Seite 6 von 7

#### **E. 3.1**

Nach Art. 46 Abs. 1 lit. d VRG kann die Behörde einen Augenschein anordnen. Die Durchführung eines Augenscheins ist indes nur dann geboten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse unklar sind und anzunehmen ist, die Parteien vermöchten durch ihre Darlegungen vor Ort Wesentliches zur Erhellung der sachlichen Grundlagen des Rechtsstreits beizutragen (PLÜSS, in Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, § 7 N. 79).

#### **E. 3.2**

Die lokalen Gegebenheiten und der massgebliche Sachverhalt sind, soweit prozessrelevant, aus den eingereichten Verfahrensakten, insbesondere den Plänen und Abbildungen genügend ersichtlich, weshalb sich die Fragen, welche die vorliegende Angelegenheit aufwirft, ohne den beantragten Augenschein beantworten lassen. Demnach kann das Kantonsgericht auf dessen Durchführung verzichten (zur antizipierten Beweiswürdigung siehe Urteil BGer 6B\_82/2015 vom 26. März 2015 E. 1.1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 4**

Im Ergebnis ist die Beschwerde daher abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann, und die Verfügung der Vorinstanz vom 4. Juli 2017 ist zu bestätigen.

### **E. 5**

Die Verfahrenskosten, die auf CHF 800.- festgelegt werden, sind dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 137 und 139 VRG). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. II. Die Verfahrenskosten von CHF 800.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 4. Juli 2018/dgr/mpo Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber-Praktikant:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.